



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Ausbleibende Förderung für die Schwimmhalle Barsbüttel

1. Welches Ziel verfolgt die Landesregierung mit dem Vorwegabzug für Schwimmstätten im Finanzausgleichsgesetz?

Antwort:

Das Vorhalten von Schwimmsportstätteninfrastruktur ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung. In Schwimmsportstätten findet insbesondere Schulschwimmunterricht, sonstiger Schwimmunterricht u. a. durch die DLRG und die Nutzung durch gemeinnützige Sportvereine statt. Gerade in einem Land zwischen zwei Meeren ist es essentiell, dass die Bevölkerung schwimmen (lernen) kann. Betrieb und Unterhaltung dieser Infrastruktur sind kostspielig und in der Regel defizitär, zumal den Vorgenannten ein Großteil der verfügbaren Nutzungszeiten kostenlos beziehungsweise nicht kostendeckend zur Verfügung gestellt wird. Durch die Zuweisungen sollen die Betriebskostendefizite – ausgehend von der bis zum 31. März eines jeden Jahres an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein gemeldeten Zeitstundenkontingente für Schwimmunterricht von Schulen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden – abgemildert und dadurch die Schließung von Schwimmsportstätten verhindert werden.

2. Welche Flächengrößen gibt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Lehrschwimmbecken in Barsbüttel an?

Antwort:

In den Jahren 2021 und 2022 wurden von der Gemeinde jeweils 350 qm gemeldet, auf denen Schwimmunterricht stattgefunden hat. In den Jahren 2021 und 2022 wurden nach § 24 FAG die Flächen erhoben, auf denen Schwimmunterricht stattgefunden hat – nicht die Gesamtflächen der Becken. Daher kann aus der Meldung der Gemeinde nicht abgelesen werden, ob die gemeldete Fläche mit der des Beckens identisch ist.

3. Welche Zuweisung hätte die Schwimmhalle Barsbüttel aus dem Vorwegabzug des kommunalen Finanzausgleichs 2022 bekommen, wenn sie berechtigt gewesen wäre?

Antwort:

Die Gemeinde Barsbüttel erhielt im Jahr 2022 28.454,98 € aus den Mitteln nach § 24 FAG.

4. In welchem Umfang findet nach Kenntnis der Landesregierung im Schuljahr 2022/23 Schulschwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in der Schwimmhalle Barsbüttel statt?

Antwort:

Sechs Grundschulen führen mit insgesamt 10 Klassen Schwimmunterricht durch, ein Gymnasium führt mit drei Klassen Schwimmunterricht durch.

5. Wie hoch wäre der Energiekostenzuschuss für die Schwimmhalle Barsbüttel gewesen, wenn sie an dem 4-Millionen-Euro-Förderprogramm partizipiert hätte?

Antwort:

Der Zuschuss für die Schwimmhalle Barsbüttel hätte 27.361,92 € betragen.

6. Welche Vereine und Verbände nutzen nach Kenntnis der Landesregierung Hallenzeiten in der Schwimmhalle Barsbüttel?

Antwort:

Hierüber liegen keine Informationen vor.

7. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Schwimmhalle Barsbüttel eine wichtige Rolle für das Schwimmenlernen, das Rettungsschwimmen und den Schwimmsport im südlichen Stormarn spielt?

Antwort:

Ja, siehe hierzu Antwort zu 1.

8. Warum ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Schwimmhalle Barsbüttel weder vom FAG-Vorwegabzug noch vom 4-Millionen-Euro-Förderprogramm wegen der gestiegenen Energiekosten partizipieren sollte?

Antwort:

Wie in der Antwort auf die Frage 3 beschrieben, hat die Gemeinde Barsbüttel im Jahr 2022 28.454,98 € aus den Mitteln für Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten erhalten. Das entspricht der Auffassung der Landesregierung, dass auch die Schwimmhalle Barsbüttel am FAG-Vorwegabzug, dessen Zuweisung in § 24 FAG geregelt ist, partizipieren kann. Die für den Förderbereich „Schwimmstätten“ vorgesehenen 4 Mio. € aus den Finanzhilfen zur Abfederung von gestiegenen Energiekosten im Bereich Schule sind ausschließlich Schwimmhallen und Freibädern in kommunaler Trägerschaft gewidmet. Die Schwimmhalle in Barsbüttel befindet sich in der Trägerschaft des „Fördervereins Schwimmhalle Barsbüttel e.V.“ und damit in privater Trägerschaft. Für die Abfederung von Energiepreiserhöhung können Vereine und Verbände aus dem „Härtefallfonds für Vereine und Verbände“ im Rahmen des „8-Punkte-Entlastungspakets“ Mittel beantragen.